GRUR Jahrestagung 2021

- Fachausschuss für Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Gedanken von der Richterbank (1): Möglichkeiten der verbesserten Synchronisierung aus der Perspektive des Verletzungsgerichts

Dr. Peter TOCHTERMANN

Vorsitzender Richter, Landgericht Mannheim ZK 7

Dimensionen einer verbesserten Koordination von Verletzungsund Rechtsbestandsverfahren

- zeitliche Dimension
- personelle Dimension
- technische Dimension
- juristisch-inhaltliche Dimension

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die zeitliche Dimension

Verfahrensgang ZK 7 in Patentsachen

(Hauptsacheverfahren ohne Beweisaufnahme und/oder Auslandszustellung):

- Eingang der Klage, sofortige Zustellung nach Eingang des Vorschusses
- Klageerwiderungsfrist 2 Monate seit ZU
- Replikfrist und Duplikfrist in mittleren und großen Patentfällen: jeweils ca. 2 Monate
- Verhandlungstermin (1 Termin, keine Durchlauftermine, Dauer im Schnitt ca. 3h): idR 8 –
 9 Monate nach Eingang der Klage
- Urteil: ca. 6 Wochen nach Verhandlungstermin
- → durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageeinreichung bis zum Urteil erster Instanz: 11 Monate

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die zeitliche Dimension

Was kann gegen das Auseinanderlaufen von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahrensdauer getan werden?

Option 1:

Beschleunigung des Nichtigkeitsverfahrens – hierzu Vorträge Frau Präsidentin des BPatG a.D. Schmidt und Frau Präsidentin des BPatG Hock

Option 2:

Entschleunigung des Verletzungsverfahrens

→ keine! außer in der Weise, dass die Chance besteht, den nunmehr beschleunigten Hinweis nach § 83 PatG rechtzeitig zur Verhandlung vorliegen zu haben

Warum?

- Zu viele Verfahren, die sich stauen würden.
- Zügiges erstinstanzliches Verfahren für die Parteien zentral ("Rechtsgutachten für Vergleichsverhandlungen" – vergleichsweise Erledigung auch vorteilhaft für BPatG)

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die zeitliche Dimension

Was ist bislang das zentrale Problem für das Verletzungsgericht?

Keine Aussage zum Rechtsbestand in der ersten Instanz und bislang auch oftmals noch nicht beim OLG

Hilft der (neu ausgestaltete) Hinweis nach § 83 PatG?

Ja – allerdings nur, wenn er Substanz hat

Problem:

- BPatG muss sich faktisch doppelt mit dem Fall befassen
- Hinweis löst neue Schriftsatzflut beim BPatG aus
- frühzeitige Festlegung in der Sache teils schwierig
- Zu erwarten, dass neue Entgegenhaltungen als Reaktion gebracht werden, die im Hinweis noch nicht berücksichtigt sind

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die personelle Dimension

Verständnis für den Blickwinkel des anderen Verfahrens gewinnen durch personellen Austausch

Was gibt es bisher?

Abordnung an den BGH

- von Seiten des BPatG (mE zu selten, zuletzt Frau Ri'in BPatG Sabine Werner 2013/2014)
- von Seiten der Verletzungsgerichte (BW: oft (ZK7: Schmidt und Tochtermann, ZK 2: Böttcher, Sender (zzt BGH), Seibel (zzt BGH), Bayern: inzwischen auch regelmäßig (Zigann, Werner, Schön), NRW: leider selten)
 - ightarrow Raum für informellen Austausch mit abgeordneten Kollegen anderer Standorte und BPatG
 - → Vertiefung des Verständnisses des Rechtsbestandsverfahrens für Verletzungsrichter und umgekehrt für juristische Richter des BPatG mit Verletzungsfällen (idR NZB) weniger Scheu vor der Befassung mit der erfinderischen Tätigkeit und unzulässigen Erweiterung!

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die personelle Dimension

Was sollte es in Zukunft geben?

Austausch Verletzungsgerichte und BPatG von ca. 1 Jahr Dauer

Machbarkeit?

Mannheim erste Instanz: 4 BeisitzerInnen Düsseldorf erste Instanz: 6 BeisitzerInnen München erste Instanz: 6 BeisitzerInnen Hamburg erste Instanz: 4 BeisitzerInnen

BPatG: 40 juristische Richter; Bereitschaft auch von München weg zu gehen für begrenzte Zeit? (höheres Lebensalter, R2-Richter/Familie)

Problem: Koordination Landesjustizverwaltungen/Bund? Indes bei BGH-Abordnung erprobt

Neue Möglichkeiten durch Digitalisierung!

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die technische Dimension

Besserer Austausch durch EAkte?

LG Mannheim seit 2016 voll digital, kaum noch Papierakten

→ einfacher Zugang zur Verfahrensakte des Verletzungsverfahrens durch Akteneinsichtsportal mit individuellem Passwort (zB erfolgreich praktiziert in Ausbildung Patentanwaltskandidaten) auch für BPatG technisch realisierbar

Zuschaltung zur mdl Verletzungsverhandlung?

- → denkbar, aber vermutlich zu zeitaufwendig
- → wohl auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten insgesamt nicht wünschenswert ("vorgezogene Rechtsbestandsplädoyers beim LG" im Wissen, dass BPatG zusieht)
- → rechtlich fraglich, § 128a ZPO gestattet es nicht

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die juristisch-inhaltliche Dimension

Für Diskussion:

Was hilft dem BPatG von Seiten des Verletzungsgerichts?

- begründeter Aussetzungsbeschluss (unterschiedliche Praxis an den Standorten)?
- gesonderter Hinweis mit Excerpt der Auslegungsproblematik und Bedeutung für das Verletzungsverfahren?

Was hilft dem Verletzungsgericht von Seiten des BPatG?

- möglichst frühzeitiger Hinweis, aber nur bei fundierter Einschätzung
- bei Teilvernichtungen: Aussagen in den Entscheidungsgründen, die das Verletzungsverfahren möglichst in den Blick nehmen

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die juristisch-inhaltliche Dimension

- Sonderproblem: eV-Praxis, Erlass ohne gesicherten Rechtsbestand (EuGH-Vorlage LG München I ZK 21 gerichtet gegen derzeitige OLG München-Praxis)
- Sonderproblem: Geltendmachung von im Nichtigkeitsverfahren nur eingeschränkt verteidigten Patenten im Verletzungsverfahren ohne Verteidigung in der erteilten Fassung unter Anpassung der Antragssätze Herabsetzung des Aussetzungsmaßstabs?

Bessere Koordination von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren – die juristisch-inhaltliche Dimension

Aussetzungsquote ZK7?

ca. 20 % streitige Aussetzungen

Oftmals an Verletzungsgerichten Aussetzung wegen Neuheitsschädlichkeit, indes fallen bei BPatG und BGH die Patente idR mangels erfinderischer Tätigkeit.

→ Frage:

Ist der Aussetzungsmaßstab zutreffend, dass eine Aussetzung des Verletzungsrechtsstreits wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit nur in Betracht kommt, wenn sich "kein vernünftiges Argument" mehr für die Erfindungshöhe anführen lässt?